

§ 1 TAbgG Geltungsbereich

TAbgG - Abgabengesetz – TAbgG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.04.2023

1. (1)Dieses Gesetz regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Erhebung und Erstattung der im§ 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben sowie die Organisation der für die Erhebung und Erstattung dieser Abgaben zuständigen Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden.
2. (2)Dieses Gesetz enthält weiters strafrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der im§ 2 genannten Landes- und Gemeindeabgaben.
3. (3)Dieses Gesetz gilt nicht, soweit sich aus den landesrechtlichen Abgabenvorschriften etwas anderes ergibt.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at